

# Informationen für Eltern und Erziehungsbeauftragte

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) besagt, dass Jugendliche unter 16 Jahren sich gar nicht und Jugendliche ab 16 Jahren sich ohne Begleitung nur bis 24.00 Uhr in einer Gaststätte, Diskothek oder bei einer anderen (Tanz-)Veranstaltung aufhalten dürfen. Wird dies trotzdem erlaubt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und dem verantwortlichen Erwachsenen (Eltern, Veranstalter) droht ein Bußgeld in Höhe bis zu 50.000,- Euro. Da auch dem Gesetzgeber klar ist, dass Jugendliche mit zunehmendem Alter immer selbständiger und unabhängiger werden und sich das Ausgehverhalten im Vergleich zu früher verändert hat, wurde mit dem neuen Jugendschutzgesetz 2003 eine Neuerung eingeführt:

Es besteht nun die Möglichkeit, dass sich Jugendliche in Begleitung einer durch die Eltern eingesetzten, erziehungsbeauftragten Person (Erziehungsbeauftragte/r) in einer Gaststätte, Diskothek oder bei einer sonstigen (Tanz-)Veranstaltung aufhalten dürfen.

## Als Eltern sollten Sie beachten:

- Die/Der Erziehungsbeauftragte muss mindestens 18 Jahre alt und Ihnen persönlich bekannt sein.
- Eine Erziehungsbeauftragung ist nur für einzelne, klar abgegrenzte Veranstaltungen möglich. Eine pauschale Übertragung auf „alle“ Veranstaltungen, an denen der/die Jugendliche jemals teilnimmt, ist nicht möglich.
- Eine erziehungsbeauftragte Person sollte nur für **eine** minderjährige Person die Verantwortung übernehmen.
- Sie sollten die erziehungsbeauftragte Person persönlich gut kennen und ihr vertrauen (können).
- Die/Der Erziehungsbeauftragte muss die nötige Reife besitzen, um Ihr Kind während des Beauftragungszeitraums verantwortungsbewusst zu beaufsichtigen, angemessene Unterstützung zu geben und Ihrem Kind Grenzen zu setzen (z.B. in Bezug auf Alkoholkonsum).
- Die/Der Erziehungsbeauftragte ist über die Gefahren des Alkohol- und Drogenkonsums zu informieren und auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bezüglich der Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche hinzuweisen (§§ 9 und 10 JuSchG).
- Die/Der Erziehungsbeauftragte muss sich während des Aufenthaltes auf einer Veranstaltung in unmittelbarer Nähe Ihres Kindes aufhalten. Nur so ist eine Aufsicht gewährleistet.
- Treffen Sie klare Vereinbarungen, wann und wie Ihr Sohn/Ihre Tochter nach Hause kommt.
- Prüfen Sie, ob der rechtmäßig Beauftragte auch tatsächlich die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt. Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich.
- Prinzipiell gilt: Sie tragen weiterhin die volle Verantwortung für Ihr Kind, auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlichen Regelungen, wenn Sie eine/n Erziehungsbeauftragte/n benennen.
- Der/Die Erziehungsbeauftragte haftet bei Nicht- oder Schlechterfüllung seines Auftrages zivilrechtlich nach §662 BGB.
- Blanko-Unterschriften von Ihnen als Eltern mit nachträglicher Eintragung Volljähriger als „Erziehungsbeauftragte“ sind keine rechtmäßige Erziehungsvereinbarung!
- Zur besseren Überprüfbarkeit der Erziehungsbeauftragung müssen sowohl Ihr Kind als auch der/die Erziehungsbeauftragte einen Ausdruck der Erziehungsbeauftragung und einen gültigen Personalausweis bei sich tragen und diese im Rahmen von Personenkontrollen vorzeigen.
- Eine Kopie Ihres Personalausweises (in welcher persönliche Daten unlesbar gemacht werden sollten) zum Abgleich der Unterschriften auf den Formularen sollte Ihr Kind bei sich tragen.
- Die Erziehungsbeauftragung ist ein Dokument und darf nicht gefälscht werden. Geschieht dies trotzdem, droht ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung.

## Als Erziehungsbeauftragte/r sollten Sie beachten:

- Eine Erziehungsbeauftragung ist nur für einzelne, klar abgegrenzte Veranstaltungen möglich. Eine pauschale Übertragung auf „alle“ Veranstaltungen, an denen der/die Jugendliche jemals teilnimmt, ist nicht möglich.
- Sie sollten als erziehungsbeauftragte Person nur für **eine** minderjährige Person die Verantwortung übernehmen.
- Sie müssen sich gegenüber dem Betreiber oder Veranstalter und im Falle von Jugendschutzkontrollen dem Kontrollpersonal gegenüber ausweisen können (Personalausweis).
- Sie müssen während des gesamten Aufenthaltes des/der Jugendlichen auf der Veranstaltung anwesend sein und sich in unmittelbarer Nähe des/der Jugendlichen aufhalten, für den/die Sie als erziehungsbeauftragte Person eingesetzt sind.
- Sie dürfen nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln stehen, um Ihrem Aufsichtsauftrag angemessen nachkommen zu können.
- Sie haben dafür zu sorgen, dass die/der von Ihnen zu beaufsichtigende Jugendliche keinen Alkohol entgegen den gesetzlichen Bestimmungen konsumiert und nicht raucht. Ein/e von Ihnen zu beaufsichtigende/ Jugendliche/r unter 18 Jahre darf keine branntweinhaltigen Getränke konsumieren (auch keine Alcopops).
- Sie tragen dafür Sorge, dass die von Ihnen zu beaufsichtigende Person sicher nach Hause kommt und die vereinbarte Zeit eingehalten wird.
- Bei Nicht- oder Schlechterfüllung Ihres Aufsichtsauftrages haften Sie im Schadensfall zivilrechtlich nach §662 BGB.
- Sollten Sie die Veranstaltung ohne den/die von Ihnen zu beaufsichtigende/n Jugendliche/n verlassen, stellt dies eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar.
- Zur besseren Überprüfbarkeit der Erziehungsbeauftragung müssen sowohl Sie als erziehungsbeauftragte Person als auch der/die von Ihnen zu beaufsichtigende Jugendliche einen Ausdruck der Erziehungsbeauftragung und einen gültigen Personalausweis bei sich tragen und diese im Rahmen von Personenkontrollen vorzeigen.
  - Die Erziehungsbeauftragung ist ein Dokument und darf nicht gefälscht werden. Geschieht dies trotzdem, droht ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung.